

Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e. V.
Andreas-Gayk-Straße 15 · 24103 Kiel

An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Vorsitzende des Sozialausschusses
Postfach 7121
24171 Kiel

per eMail an
sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Landesgeschäftsstelle

Andreas-Gayk-Straße 15
24103 Kiel

Tel. (0431) 590 99 - 10

Fax (0431) 590 99 - 77

info@verbraucherzentrale-sh.de

www.verbraucherzentrale-sh.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Telefon

Datum

Bo

-199

31.01.2009

Stellungnahme der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V.

Ihr Zeichen: L 212

Sehr geehrte Frau Tenor-Alschausky,
sehr geehrte Mitglieder des Sozialausschusses,

zunächst bedanken wir uns vielmals für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung zum Entwurf eines Pflegegesetzbuches in Schleswig-Holstein und zu den Anträgen der FDP-Fraktion zum Aktionsplan Demenz und zur Gestaltung der Pflege auf Landesebene abzugeben.

I. Entwurf eines Pflegegesetzbuches Schleswig – Holstein – Zweites Buch

Gesetz zur Stärkung von Schutz und Selbstbestimmung von Menschen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung (Selbstbestimmungsstärkungsgesetz – SbStG) vom 30.09.2008

Nach unserer Auffassung ist dem Gesetzestext und der anliegenden Begründung deutlich die Absicht zu entnehmen, die Pflege-landschaft auf die demographische Entwicklung in Schleswig-Holstein und die damit einhergehenden Veränderungen einzustellen. Die zu erwartenden steigenden Einwohnerzahlen insbesondere im Bereich der Altersgruppe der Rentner bzw. rentennahen Jahrgänge birgt gerade für Schleswig-Holstein eine deutliche Handlungsnotwendigkeit, um eine zukünftige sachgerechte gesetzliche Handlungsgrundlage zu schaffen.

SHS Nordbank

Konto 5300 5196, BLZ 210 500 00

Steuer-Nr. 19 294 76194

Anerkennung als gemeinnützige Körperschaft durch Finanzamt Kiel - Nord.

Eingetragen im Vereinsregister Nr. VR 1700 Amtsgericht Kiel.

Vorstandsvorsitzender
Peter Beushausen

Seite 2 von 8 Seiten des Schreibens vom 31.01.09

In den Köpfen der Menschen ist der Begriff der Pflegebedürftigkeit leider immer noch mit dem Begriff „Heim“ und dem Begriff „Stationär“ verbunden. Wir sind der Meinung, dass die Pflege der Zukunft und der Umgang mit behinderten und älteren Menschen nicht auf diese stereotypen Begrifflichkeiten begrenzt werden darf. Vielmehr gilt es, für diese Verbrauchergruppe moderne Wohnkonzepte und Betreuungsformen sachgerecht zu fördern. Andererseits ist es jedoch von größter Wichtigkeit, die neuen und damit moderneren Pflegeangebote hinsichtlich Ihrer Qualität und Transparenz zu fordern.

Der vorliegende Gesetzentwurf zum Selbstbestimmungsstärkungsgesetz sieht diesbezüglich vor, dass im Sinne der Betroffenen für verschiedene Betreuungsmöglichkeiten ein Beschwerdemanagement und ein Hilfeangebot sowie ein bürgerschaftliches Engagement implementiert wird, das gesellschaftspolitische Strömungen „von Außen“ in die jeweilige Pflegeeinrichtungen und Pflegekonzepte hinein transferiert. Dies wird ausdrücklich begrüßt, denn nur Transparenz schafft Vertrauen und stößt Innovationen an.

Weiterhin wird dieses Schutzbedürfnis der pflegebedürftigen Menschen, egal in welcher Pflegesituation sie sich befinden, durch den Gedanken des Verbraucherschutzes aufgegriffen.

Über allem steht der verfassungsrechtliche Grundsatz des Artikel 5a der Schleswig-Holsteinischen Landesverfassung, wonach die Rechte pflegebedürftiger Menschen seitens des Landesgesetzgebers besonders zu beachten sind, gleiches gilt für die Rechte behinderter Menschen.

Im Einzelnen:

Zu § 2 Grundsätze der Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz

Die zusätzliche Unterstützung des familiären und bürgerschaftlichen Engagements bedeutet eine Aufwertung dieser häufig im Stillen erbrachten Leistungen. Um dies nicht nur als einen programmatischen Ansatz verstehen zu wollen, muss die Förderung dieses Engagements jedoch detailliert in Form einer Verordnung dargelegt werden.

Weiter benötigen ehrenamtlich tätige Menschen die Möglichkeit gründlichen Vorbereitung und Fortbildung für ihre Tätigkeit, sowie

Seite 3 von 8 Seiten des Schreibens vom 31.01.09

einen angemessenen Auslagenersatz. Die dafür erforderliche Kostenübernahme muss sichergestellt sein. Ferner benötigen die ehrenamtlich tätigen Menschen einen stetigen, niederschweligen Zugang zu einer anbieterunabhängigen Beratungsstelle, um sich kostenlos fachkundigen Rat einholen zu können.

Zu § 3 Auskunft und Beratung

In Ansehung der Implementierung der Pflegeberatungsstellen nach dem Pflege-Weiterentwicklungsgesetz ist hier darauf zu achten, dass die bereits bestehenden anbieterunabhängigen Pflegeberatungsstellen in dieses Konzept aufgenommen werden. Die Schaffung von möglichen Doppelstrukturen sollte vermieden werden.

Zu § 4 und § 5 Beratung und Hilfe in besonderen Fällen / Zusammenarbeit bei Beschwerden

Die gesetzliche festgelegte Weiterführung des bereits seit Jahren umgesetzten Pflegenottelefons wird von uns ausdrücklich begrüßt. Es ist darauf zu achten, dass die Umsetzung des Krisentelefon trägerunabhängig erfolgt.

Wir halten es allerdings für erforderlich, dass die Beratung und die Interessenvertretung in einer Hand liegen. Denn nur so kann sichergestellt werden, dass die Rechte der Verbraucher gewahrt werden.

Zu § 8 Besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen

In Ansehung des § 8 ist zu bedenken, dass ein Großteil der pflegebedürftigen Menschen zukünftig in den neuen Wohn- und Betreuungsformen leben wird. Dies ist ein Gebot der demographischen Entwicklung in Schleswig-Holstein.

Unter dieser Prämisse ist die Prüftätigkeit in den Einrichtungen gemäß § 8 Absatz 1 in besonderer Art und Weise gesetzlich festzuschreiben. Geschieht dies nicht, würde für einen Großteil der pflegebedürftigen Menschen der Schutzbereich des Gesetzes nicht eröffnet, der direkte staatliche Schutz wäre ihnen entzogen.

In § 8 Absatz 2 Satz 3 wird festgelegt, dass Regelprüfungen für besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen gemäß § 8 Absatz 1 jedoch nicht stattfinden sollen. Dieser Verzicht auf

Seite 4 von 8 Seiten des Schreibens vom 31.01.09

regelmäßige Prüfungen und ein Rückzug auf anlassbezogene Prüfungen sind nicht sachgerecht.

Wie aus dem weiteren Gesetzestext ersichtlich, ist auch für stationäre Einrichtungen eine konsequente jährliche Prüfung und bei besonders guter und fachgerechter Arbeit eine Verlängerung des Prüffintervalls möglich. Insbesondere die letztere Möglichkeit sollte auch für die regelmäßige Überprüfung der besonderen Wohn- und Betreuungsformen Beachtung finden.

Nach unserer Auffassung ist insbesondere durch die Prüftätigkeit der vergangenen Jahre ein besonderer Impuls im pflegerischen Bereich gesetzt worden. Hierbei sind Prüftätigkeiten nicht als obrigkeitsstaatliche Maßnahme, sondern als Maßnahme der Beratung und des Wissenstransfers zu betrachten. Diesbezüglich sollen auch in den Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen regelmäßige Prüfungen unter den vorgenannten Gesichtspunkten stattfinden.

Es ist insbesondere ein Trugschluss, dass eine Prüfung deshalb unnötig wird, weil in Kurzzeitpflegeeinrichtungen ein stetiger Bewohnerwechsel eine Öffnung nach Außen bewirke. Die Erfahrungen der dortigen Mitarbeiter/innen weisen in eine andere Richtung. Insbesondere die Belastung der Angestellten wächst, wenn sie sich immer wieder auf neu hinzugezogene pflegebedürftige oder behinderte Menschen einstellen müssen. Die Menschen kommen mit ganz unterschiedlichen Bedürfnissen, welche das Personal entsprechend befriedigen soll. Unter diesem Aspekt ist eine Prüfung unter der Prämisse der Unterstützung und des Informations- und Wissenstransfers von besonderer Wichtigkeit.

Zu § 11 Weiterentwicklung stationärer Einrichtung und Erprobung neuer Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen

Im Rahmen der Weiterentwicklung stationärer Einrichtungen und Erprobung neuer Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen ist nochmals darauf zu erkennen, dass der Gesetzgeber hier ein besonderes Augenmerk darauf lenkt und dies ist ausdrücklich zu begrüßen.

Dennoch ist nicht ersichtlich, warum eine Befreiung auf Dauer von der Prüfung erteilt werden kann. Eine notwendige Qualitätsprüfung ist dann nicht sichergestellt. Gerade bei der Weiterentwicklung stationärer Einrichtungen und Erprobung neuer Wohn-,

Seite 5 von 8 Seiten des Schreibens vom 31.01.09

Pflege- und Betreuungsformen ist eine häufige Überprüfung der Einrichtung notwendig, um die Bewohner frühzeitig vor möglichen Schäden zu bewahren. Es ist zudem anzuzweifeln, dass Betroffene, die sich zudem in einer starken emotionalen Abhängigkeit von der Pflegeeinrichtung befinden, und Angehörige grundsätzlich über das notwendige Wissen zur Beurteilung einer Befreiung verfügen und die Folgen einer Befreiung tatsächlich abschätzen können.

Zu § 16 Sicherung und Stärkung der Mitwirkung

Im Rahmen der Sicherung und Stärkung der Mitwirkung sollen Regelungen der Mitbestimmung sowie der Einbeziehung von Angehörigen seitens der stationären Einrichtung geschaffen werden.

Die Idee, dass verantwortliche Personen sich der Hilfe fach- und sachkundiger Personen des Vertrauens bedienen dürfen, ist vollkommen richtig. Fraglich ist jedoch, wer für diese externe Hilfeleistung die Kosten trägt und wie bzw. durch wen den Beiräten der Zugang zu diesen Personen ermöglicht wird. Finanzierungsmöglichkeiten für den fachkundigen Rat müssen in einer Finanzierungsregel in Form einer Verordnung dargelegt werden.

In Absatz 4 sollte es heißen: "...nach Möglichkeit im Benehmen..". Daraus folgt die Möglichkeit, dass auch entgegen der Meinung der Einrichtungsleitung eine Person eingesetzt werden kann.

Zu § 17 Informationspflicht des Trägers

Nach unserer Auffassung sollte der Träger einer Einrichtung verpflichtet werden, gemäß eines zu schaffenden § 17 Abs.1 Nr. 4 auch die jeweiligen Prüfberichte der Behörde und des MDK nebst Stellungnahme des Heimbeirates zu veröffentlichen.

Die unter § 18 normierte Veröffentlichungspflicht der zuständigen Behörde erscheint daher nicht ausreichend zu sein. Zudem sollten die Informationen für die Bewohner und Angehörigen frei zugänglich sein (z.B. durch Aushang bzw. Auslage).

Zu § 19 Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften

Seite 6 von 8 Seiten des Schreibens vom 31.01.09

Die Zusammenarbeit in einer Arbeitsgemeinschaft und die Zusammenarbeit der Heimaufsicht sowie des medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, wie auch in § 20 Absatz 2 vorgesehen, begrüßen wir sehr. Wir gehen davon aus, dass mit der Zusammenarbeit auch Doppelprüfungen vermieden werden. Denn dies sorgt bei Betreiberinnen und Betreibern der Einrichtungen für unnötige Doppelbelastungen und stellen für die Nutzer keinen Vorteil dar.

Dennoch sollte grundsätzlich darauf geachtet werden, dass auch die Heimaufsicht sich nicht nur auf die Struktur- und Prozessqualität, sondern auch auf die Ergebnisqualität konzentriert. Menschen sollen grundsätzlich, nicht nur in Schleswig-Holstein, ordnungsgemäß gepflegt werden und selbst bestimmt am Leben teilhaben. Dies muss im Rahmen der Ergebnisqualität überprüft werden und deshalb darf der MDK mit dieser Qualitätsüberprüfung nicht allein gelassen werden.

Ferner sollten Vertreter der Pflegestützpunkte ständige Teilnehmer an den Arbeitsgemeinschaften sein, damit die Erfahrungen aus der Pflegeberatung mit in die Arbeit der Teilnehmer einfließen kann.

§ 22 Beratung bei Mängeln

Der Inhalt des § 22 Abs. 3 beschreibt eine für pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen höchst schwierige Situation. Deshalb begrüßen wir, dass entgegen ersten Entwürfen, die zuständige Behörde nun verpflichtet ist, den Betroffenen zu helfen.

§ 24 Beschäftigungsverbot

In § 24 Abs. 1 wird die weitere Beschäftigung ungeeigneter Mitarbeiter/innen ausdrücklich untersagt. Dies ist ebenfalls zu begrüßen, nur durch eine entsprechende Sanktionsregelung, die betroffenen Pflegekräften vor Augen führt, dass unsachgemäße Pflege nicht toleriert wird, kann auch eine Sensibilisierung der Pflegekraft vor Ort erzielt werden.

Zusammenfassend bleibt damit festzustellen, dass durch die vorliegende gesetzliche Regelung der Stellenwert der Pflege in

Seite 7 von 8 Seiten des Schreibens vom 31.01.09

Schleswig Holstein eine Aufwertung erfahren wird. Der Bereich der Pflege wird in Schleswig Holstein mit seinen ausgeprägten Pflegestrukturen zu einem zunehmenden Wirtschaftsfaktor, der nur durch qualitativ hochwertige Umsetzung und Kontrolle auch die Belange betroffener Menschen ausreichend würdigen kann. Allerdings halten wir in einigen Punkten den Gesetzesentwurf für nachbesserungsbedürftig im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher.

II. Stellungnahme zum Antrag der FDP Fraktion („Pflege muss sich am Menschen orientieren“) vom 11.09.2007

Die Forderungen der FDP Fraktion begrüßen wir. Die hier gefundenen Ansätze zur Qualitätsverbesserungen im Bereich der Pflege berühren, wie oben bereits dargestellt, grundsätzliche Verbraucherschutzinteressen.

Die Durchführung regelmäßiger Kontrollen von Pflegeeinrichtungen und die Überprüfung derer Pflegequalität ist aufgrund der in der Vergangenheit festgestellten bedauerlichen Pflegekandale leider unumgänglich.

Die Option eines Pflege-TÜV erscheint dabei ein gangbarer Weg zu sein. Qualitätskontrollen müssen derart vorgenommen werden, dass diese in leicht verständlicher Form für den Betroffenen oder seinen Angehörigen nachvollzogen werden können. Nur Verständlichkeit und eine damit einhergehende Überprüfbarkeit von Qualität schafft Transparenz und die wiederum Vertrauen.

Weiter wird ausdrücklich die geforderte Einführung bzw. Umsetzung des Personalbemessungsverfahrens PLAISIR begrüßt. Die damit verbundene Erhöhung der Personalstruktur innerhalb von Pflegeeinrichtungen wird auch zu einer Verbesserung der Pflegequalität führen.

III. Stellungnahme Antrag der FDP – Aktionsplan Demenz vom 27.06.2007

Auch hier werden die Forderungen der FDP grundsätzlich begrüßt und unterstützt.

Seite 8 von 8 Seiten des Schreibens vom 31.01.09

Gerade der Bereich der an Demenz erkrankten nimmt stetig zu und stellt gerade die pflegenden Angehörigen aber auch Pflegeeinrichtungen vor oftmals große Probleme. Gerade der Pflegeaufwand dieser Gruppe von pflegebedürftigen Menschen konnte in der Vergangenheit durch die gesetzliche Regelungen im SGB XI nur unzureichend erfasst und berücksichtigt werden.

Der umfängliche Regelungs- und Unterstützungsvorschlag der FDP wird daher als richtiger Ansatz verstanden, gerade in diesem Pflegebereich eine Verbesserung zu erreichen.

Wir bedanken uns nochmals für die Möglichkeit der Stellungnahme und stehen auch für zukünftige Einschätzungen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Bock
Geschäftsführer